

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.

Kritische Anmerkungen zum Eckpunktepapier

→ **Das Eckpunktepapier von BMWK und BMUV „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ enthält aus Sicht des WWV mehrere schwerwiegende Fehler, Risiken hinsichtlich der Rechtssicherheit und kann zu weiteren Verzögerungen des kurz- bis mittelfristigen Ausbaus führen.**

→ **Nahbereich/Innerer Schutzbereich darf kein Tabubereich sein!**

Die Artenliste nennt den Nahbereich/Inneren Schutzbereich in der Überschrift als „Tabubereich“. Tabelle und Text verstehen wir so, dass die Ausnahmeerteilung nach Ausschöpfung der zumutbaren Minderungsmaßnahmen bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle bzw. trotz ggfs. eines Nachweises eines nicht-signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auf die Prüfbereiche beschränkt wäre. Der Nahbereich wäre folglich vom Instrument der Ausnahmeerteilung ausgeschlossen. Dies halten wir nicht für EU-rechtskonform.

Es gibt nicht seltene und belegbare Fälle, bei denen sich ein Brutpaar nicht konzentrisch um einen Horst verteilt aufhält, sondern dass es freie Sektoren gibt - auch im Nahbereich. Daher muss die Option einer Ausnahmeerteilung auch für diese Bereiche bestehen.

→ **Regel- Ausnahmeverhältnis ohne behördliches Ermessen kann Rechtssicherheit gefährden!**

Die Ausnahme wird am Ende nach Ausschöpfung der zumutbaren Minderungsmaßnahmen ohne behördlichen Ermessensspielraum zur gesetzlichen Regel. Ein solches Regel- Ausnahmeverhältnis ohne Schlussabwägung halten wir vor dem Hintergrund der EU-Vogelschutz-RL für problematisch. Nach unserer Auffassung birgt es erhebliche Risiken, im zu erwartenden Umfang auf die Ausnahmeerteilung abzustellen. Es ist hoch wahrscheinlich, dass mindestens ein anerkannter Umweltverband (unter den anerkannten Umweltverbänden finden sich auch explizite Organisationen von Windenergiegegnern) gegen auf dieser Grundlage erteilte Ausnahmen juristisch vorgeht und das Verfahren bis zum EuGH führt. Die dann erfolgende Rechtsprechung des EuGH ist selbstverständlich nicht prognostizierbar, wir sehen hier jedoch ein großes Risiko, dass im negativen Fall auch eine größere Zahl auf der Grundlage von Ausnahmen erteilter Genehmigungen „kassiert“ werden. Besser wäre nach unserer Ansicht, eine Initiative zur Änderung der EU-Vogelschutz-RL mit dem Ziel, den Individualschutz aufzugeben und auf den Populationsschutz. d.h. auf die zu vermeidende Beeinträchtigung der Reproduzierbarkeit abzustellen.

→ **fachwissenschaftlich fragwürdige Festlegung des vergrößerten Prüfbereichs beim Rotmilan kann Projekte im Verfahren massiv verzögern!**

Hinsichtlich des Rotmilan besteht Einigkeit, dass oberhalb eines Abstands von 1.500 m keine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermutet werden muss (Helgoländer Papier, Signifikanzrahmen der Umweltministerkonferenz, Leitfäden der Bundesländer). Aktuell veröffentlichte Ergebnisse von Telemetrieuntersuchungen legen den Schluss nahe, dass die Verdachtsschwelle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos bei einem Abstand von weniger als 1.000 m liegt. Dennoch legt die Artenliste im Anhang des Eckpunktepapiers einen Prüfbereich von 2.000 m fest und befindet sich damit außerhalb des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Dies allein ist vollkommen unverständlich und sollte auf maximal 1.500 m zurückgeführt werden.

Zudem kann eine bundesgesetzliche Festlegung des Prüfbereichs auf 2.000 m für im Verfahren befindliche Projekte bedeuten, dass bereits laufende oder abgeschlossene Untersuchungen wiederholt werden müssen. Dies kann Verzögerungen von 1 bis 1,5 Jahren auslösen und steht den Zielen der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie diametral entgegen!

→ **methodischer Fehler der Vermischung von Untersuchungsbereich und Prüfbereich mit der Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos**

Zudem macht das Beispiel des Prüfbereichs beim Rotmilan deutlich, dass eine Vermischung der Festlegung von Untersuchungs-/Prüfbereichen mit der Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos methodisch falsch ist. Beides ist zu entkoppeln und gesondert zu ermitteln.

→ **Erkenntnisse hinsichtlich bodenbrütender und invasiver Arten in einzelnen Jahren können nicht sinnvoll zu langfristigen Tabubereichen und Einschränkungen führen.**

Bodenbrütende Arten wie Korn-, Wiesenweihe und Sumpfohreule sind im Gegensatz zu baumbrütenden Arten nicht an feste Standorte gebunden sondern wechseln die Brutplätze von Jahr zu Jahr. Sinnvoll kann die Erfassung von Gebieten sein, in denen regelmäßig Bruten stattfinden. Die Festlegung von Tabubereichen bzw. Nahbereichen ist dagegen methodisch unsinnig. Dies gilt

insbesondere für Arten wie die Sumpfohreule, die in wenigen einzelnen Jahren auf den Nordseeinseln und im Bereich der unmittelbaren Küste invasiv vorkommt, dann aber über viele Jahre überhaupt nicht anzutreffen ist.

Fußnote 3 unter der Artenliste im Anhang gilt auch für die Kornweihe. Statt des Intervalls „weniger als 30 bis 50 m“ sollte ein eindeutiger Bezugsmaßstab festgelegt werden: „Nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante weniger als 50m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.“

Für die Sumpfohreule sollte in der Artenliste des Eckpunktepapiers unter Ziffer 15 durch eine eigene Fußnote 5 folgendes klargelegt werden:

5 „Sehr seltene Art mit wenigen stetig genutzten Brutrevieren in Deutschland (Ostfriesische Inseln). Die Festlegung eines Nahbereichs unterbleibt aufgrund der Brutbiologie; bei sporadisch invasionsartigem Brutvorkommen am Festland einmalige Überprüfung auf Stetigkeit des Vorkommens (Prüfbereich) im Folgejahr“